

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB zur 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Enge-Sande

1 Ziel der Planung

Westlich der Ortslage Enge liegt südlich der *Dorfstraße (K87)* im Außenbereich ein Rindermastbetrieb mit einer zugehörigen Biogasanlage. Der Betrieb umfasst z.Z. 510 Rinderhaltungsplätze (0-24 Monate), die bereits als landwirtschaftliche Tierhaltung genehmigt sind. Es ist vorgesehen, direkt südlich des vorhandenen Betriebes zwei neue Stallgebäude für zusammen 1.488 Rinderhaltungsplätze zu errichten.

Eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist in diesem Falle nicht gegeben, da es sich nach § 201 BauGB nicht um eine landwirtschaftliche, sondern um eine gewerbliche Tierhaltung handelt. Eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ist ebenfalls nicht gegeben, da für die Rinderhaltung ab einer Betriebsgröße von 800 Plätzen die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung nach Nummer 7.5.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben ist. Damit ist die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes mit entsprechender Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die Gemeinde Enge-Sande unterstützt das Vorhaben zur Erweiterung des landwirtschaftlichen Rindermastbetriebs zu einem gewerblichen Rinderhaltungsbetrieb und stellt parallel zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes auf.

Zur Sicherstellung der Zukunftsfähigkeit der Landwirtschaft sind größere Betriebseinheiten erforderlich. Die Gemeinde möchte mit der Planung dem vorhandenen Betrieb eine Entwicklungsperspektive ermöglichen. Hierbei soll der gesamte zurzeit vorhandene Betrieb und die vorhandene Biogasanlage in die Planung und damit in den zukünftig gewerblichen Betrieb mit einbezogen werden. Für die Biogasanlage ist hierbei lediglich die Übernahme in den gewerblichen Betrieb vorgesehen und keine erhebliche Änderung der Kapazität. Diese Übernahme wird erforderlich, da sie mit dem Festmist des Betriebes betrieben werden soll und damit als dem gewerblichen Betrieb zugehörig angesehen werden muss. Zusätzlich soll nördlich des Betriebes an der Schulstraße ein Betriebsleiterwohngebäude entstehen.

Der Geltungsbereich liegt westlich des Ortsteils Enge. Er umfasst zwei Teilgeltungsbereiche mit einer Gesamtfläche von ca. 5,35 ha.

2 Verfahrensablauf

- Der Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung erfolgte am 16.05.2017.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 erfolgte am 13.07.2017.

Von der Bevölkerung wurden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

- Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden die Behörden, die sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden am 22.08.2017 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Mit der Stellungnahme der Landesplanungsbehörde vom 06.12.2017 im Rahmen der Planungsanzeige und der frühzeitigen Beteiligung wurde bestätigt, dass aus landes- und regionalplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Die Bedenken des Kreises Nordfriesland bezüglich eines Konflikts mit den in Ziffer 2.7 LEP dargelegten Grundsätzen für eine geordnete, unter städtebaulichen, ökologischen und landschaftlichen Aspekten verträgliche Siedlungsentwicklung wurden hier ausdrücklich geteilt und eine Prüfung der vom Kreis vorgeschlagenen kompakteren Anordnung empfohlen. Ebenso wurde auf die, nach der Stellungnahme des Kreises städtebaulich nicht nachvollziehbare Lage des Teilgeltungsbereiches II hingewiesen, ebenso wie auf die nicht erkennbare Erforderlichkeit eines weiteren Betriebsleiterwohnhauses.

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Enge-Sande hat am 14.12.2017 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur 20. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst.

Am 25.01.2018 wurden die Behörden, die sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Gleichzeitig wurden sie über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB unterrichtet.

Es wurden keine wesentliche Anregungen und Hinweise der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vorgebracht.

- Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 31.01.2018 bis 02.03.2018.

Von der Bevölkerung wurden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

- Am 22.03.2018 wurden die eingegangenen Anregungen beraten und die Abwägung beschlossen.
- Der abschließende Beschluss erfolgte am 22.03.2018.

3 Berücksichtigung der Umweltbelange

Bei der Umweltprüfung wurde festgestellt, dass auf der Planungsebene des Flächennutzungsplans keine Umweltbelange betroffen sind.

4 Ergebnis der Abwägung mit möglichen Planungsalternativen

Die durch die Landesplanungsbehörde geteilten Bedenken des Kreises Nordfriesland bezüglich eines Konflikts mit den Grundsätzen für eine geordnete, unter städtebaulichen, ökologischen und landschaftlichen Aspekten verträgliche Siedlungsentwicklung wurden im

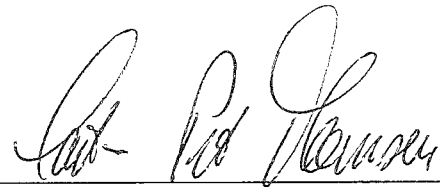
Rahmen der Alternativenprüfung geprüft, mit dem Ergebnis, dass eine kompaktere Anordnung aufgrund immissionsschutzrechtlicher Vorgaben nicht möglich wäre.

Die aus Sicht des Kreises Nordfriesland städtebaulich nicht nachvollziehbare Lage des Teilgeltungsbereiches II wurde in der Begründung ausführlicher behandelt, beschrieben und begründet.

Im Vorfeld der öffentlichen Auslegung hat ein Erörterungstermin mit dem Kreis, der Gemeinde, dem Vorhabenträger und dem Planer stattgefunden. In der Stellungnahme des Kreises Nordfriesland von 27.02.2018 im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden diese beiden Punkte nicht erneut aufgeführt.

Enge-Sande, den

24.06.2018



Bürgermeister